

Die Preisfestsetzung wird vom zuständigen Preisbildungsorgan vorgenommen, das dem Antragsteller eine Preisbewilligung erteilt.

(2) Werden Erzeugnisse, die unter den Geltungsbereich der Preisanordnungen gemäß Abs. 1 fallen, zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Preisanordnung von den Betrieben bereits hergestellt, für die diese Preisanordnungen am 1. Januar 1965 verbindlich werden, so sind die Preisangebote bis zum 31. Dezember 1964 einzureichen. Bei fristgemäßer Antragstellung sind die Betriebe berechtigt, die beantragten Preise ab 1. Januar 1965 als vorläufige Preise bis zur Erteilung der Preisbewilligung gemäß Abs. 1 anzuwenden. — Die Preisbewilligungen werden mit dem 1. Januar 1965 in Kraft gesetzt. Differenzen zwischen den vorläufigen und den bewilligten Preisen sind durch Rückvergütung oder Nachzahlung auszugleichen.

#### § 10

Preise nach dem Stand vom 1. April 1964 sind die Preise der in §§ 1, 4, 6 und 7 aufgeführten Preisanordnungen. Preise nach dem Stand vom 31. März 1964 sind die bis zum Inkrafttreten der aufgeführten Preisanordnungen verbindlichen (und nach den Bestimmungen dieser Preisanordnung weiterhin anzuwendenden) Preise.

#### § 11

Die Bestimmungen der §§ 15 und 17 der Preisanordnung Nr. 3000 vom 1. Februar 1964 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 135) finden entsprechende Anwendung.

#### § 12

(1) Diese Preisanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die nachstehend aufgeführten Preisanordnungen werden mit Wirkung vom 1. Januar 1965 aus §§ 7, 8 und 11 der Preisanordnung Nr. 3000 gestrichen:

- a) die Preisanordnung Nr. 3010 vom 21. Januar 1964 — Nichteisenerzkonzentrate und Nichteisenschwermetalle — (Sonderdruck Nr. P 3010 des Gesetzblattes),
- b) die Preisanordnung Nr. 30H vom 21. Januar 1964 — Leichtmetalle — (Sonderdruck Nr. P 30U des Gesetzblattes),
- c) die Preisanordnung Nr. 3013 vom 21. Januar 1964 — Nichteisenmetallschrott — (Sonderdruck Nr. P 3013 des Gesetzblattes),
- d) die Preisanordnung Nr. 3024 vom 21. Januar 1964 — Gußstücke aus Leichtmetallformguß aus der Produktion der volkseigenen Industrie — (Sonderdruck Nr. P 3024 des Gesetzblattes),
- e) die Preisanordnung Nr. 3025 vom 21. Januar 1964 — Druckgußerzeugnisse aus Aluminium- und Zinklegierungen — (Sonderdruck Nr. P 3025 des Gesetzblattes),
- f) die Preisanordnung Nr. 3026 vom 21. Januar 1964 — Gußstücke aus Schwermetallformguß aus der Produktion der volkseigenen Industrie — (Sonderdruck Nr. P 3026 des Gesetzblattes).

(3) Die Bestimmungen des § 11 der Preisanordnung Nr. 3000 gelten im Bereich der Preisanordnung Nr. 3023 vom 21. Januar 1964 — Voll- und Hohlstangen (Knüppel und Buchsen) aus Gußeisen und Voll- und Hohlstangen

(vorge dreht) aus Schwermetall-Legierungen — (Sonderdruck Nr. P 3023 des Gesetzblattes) vom 1. Januar 1965 an nur noch für Voll- und Hohlstangen (Knüppel und Buchsen) aus Gußeisen (Preislisten 1 bis 4 der Preisanordnung Nr. 3023). Für Voll- und Hohlstangen (vorge dreht) aus Schwermetall-Legierungen gelten vom 1. Januar 1965 an die Bestimmungen dieser Preisanordnung.

I Berlin, den 2. Dezember 1964

Die Regierungskommission  
für Preise

beim Ministerrat der  
Deutschen Demokratischen  
Republik

Der Vorsitzende

I. V.: Kirsten  
Stellvertreter  
des Ministers der Finanzen

Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

I. V.: Wittik  
Minister  
und Erster Stellvertreter  
des Vorsitzenden

Preis anordnung Nr. 3032 2.

— Preisberechnung und Preiskalkulation  
nach Inkrafttreten von Preis anordnungen  
der Industriepreisreform —

Vom 2. Dezember 1964

#### I.

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

(1) Soweit sich aus den ab 1. Januar 1965 gültigen neuen Preis anordnungen höhere Preise ergeben, als sie bis zum 31. Dezember 1964 gültig sind, ist es den Abnehmern dieser Erzeugnisse und Leistungen verboten, die Preise ihrer eigenen Erzeugnisse und Leistungen zu erhöhen, wenn nicht auch dafür neue Preise durch Preis anordnungen oder Preisbewilligungen festgesetzt sind oder werden.

(2) Neue Preis anordnungen im Sinne des Abs. 1 sind die durch die Preis anordnung Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preis anordnungen der Industriepreisreform — (GBl. II S. 947) in Kraft gesetzten Preis anordnungen.

(3) Als neue Preis anordnungen im Sinne des Abs. 1 gelten auch diejenigen Preis anordnungen, die gemäß der Preis anordnung Nr. 3000/3 vom 2. Dezember 1964 — Inkraftsetzung von Preis anordnungen der Industriepreisreform — (Erweiterung des Anwendungsbereiches der neuen Preis anordnungen für Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie, der NE-Metallurgie und für NE-Metall-Förmgußerzeugnisse) (GBl. II S. 965) für weitere Betriebe wirksam werden.

##### § 2

(1) Kalkulationen für Preis anträge für Erzeugnisse und Leistungen, die unter den Geltungsbereich der neuen Preis anordnungen fallen, in den Preislisten jedoch nicht enthalten sind, sind nach den Bestimmungen des Abschn. II auszuarbeiten. Dabei gelten

- a) für die Ausarbeitung von Kalkulationen für Baumaterialien und Erzeugnisse der Chemie (Abschnitte A und E der Preis anordnung Nr. 3000/2) die Bestimmungen des § 5,